



 **Universität Trier**

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 62 / Seite 1

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT TRIER

Montag, 1. Juli 2019

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=27856>

INHALT

Organisationsstatut des (Research) Institute for Applied Geoinformatics (R)IAG - Institut für Angewandte Geoinformatik (RIAG) im Fachbereich VI der Universität Trier Vom 18. Juni 2019.....	4
Satzung der Universität Trier zur Festsetzung von Curricularnormwerten für das Studienjahr 2019/2020 Vom 25. Juni 2019.....	6
Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Universität Trier für das Studienjahr 2019/2020 Vom 25. Juni 2019.....	8

Organisationsstatut des (Research) Institute for Applied Geoinformatics (R)IAG - Institut für Angewandte Geoinformatik (RIAG) im Fachbereich VI der Universität Trier

Vom 18. Juni 2019

Der Senat der Universität Trier hat am 07.02.2019 auf Grund der §§ 76 Abs. 2 Nr. 7, 7 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), das nachfolgende Organisationsstatut zur Errichtung des „Research Institute for Applied Geoinformatics - Institut für Angewandte Geoinformatik (RIAG)“ beschlossen. Der Hochschulrat der Universität Trier hat der Errichtung des Forschungsinstituts mit Beschluss vom 13.06.2019 zugestimmt.

§ 1

Organisationsform

Das "(Research) Institute for Applied Geoinformatics (R)IAG - Institut für Angewandte Geoinformatik (RIAG)" ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Trier im Sinne des § 90 HochSchG. Es steht unter der Verantwortung des Fachbereichs VI.

§ 2

Ziele und Aufgaben

Aufgabe des (R)IAG ist die Forschung und Erbringung von wissenschaftlichen Dienstleistungen in folgenden Bereichen:

- Beratung im Bereich Umwelterkundung und Geodatenverarbeitung),
- Durchführung von Forschungsaufträgen im Bereich der Umwelterkundung und Geoinformatik,
- Datenerhebung und -bereitstellung mit dem HySpex-Hyperspektralsystem und drohnengestützten Sensoren,
- Einwerbung von Forschungsmitteln.

§ 3

Leitung

- (1) Das (R)IAG wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer geleitet, die oder der in einem Beschäftigungsverhältnis auf Lebenszeit zur Universität Trier steht und in den in § 2 aufgeführten Bereichen international wissenschaftlich ausgewiesen ist.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter wird vom Rat des Fachbereichs VI im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter ist insbesondere verantwortlich für
 - die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2,
 - die Erstellung eines Haushalts- und Entwicklungsplans,
 - die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gemäß § 6,
 - die Erstellung des Tätigkeitsberichts gemäß § 8.

Sie oder er vertritt das Institut innerhalb der Universität und repräsentiert es in der Öffentlichkeit.

§ 4

Geschäftsführung

Die Leiterin oder der Leiter kann im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen, die oder der sie oder ihn bei der Wahrnehmung von Angelegenheiten der laufenden Verwaltung unterstützt.

§ 5

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Das (R)IAG hat einen wissenschaftlichen Beirat. Ihm gehören bis zu sechs nationale oder internationale Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler oder Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger mit besonderem Bezug zu den Aufgaben

des (R)IAG an. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag der Leitung des Instituts durch die Präsidentin oder den Präsidenten für eine Dauer von fünf Jahren berufen. Eine wiederholte Berufung ist einmal zulässig.

- (2) Der wissenschaftliche Beirat tritt auf Einladung der Leiterin oder des Leiters, welche oder welcher den Vorsitz ohne Stimmrecht wahrnimmt, spätestens alle zwei Jahre zusammen. Zu den Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats gehört insbesondere die Beratung der Leitung in den grundsätzlichen wissenschaftlichen und damit einhergehenden organisatorischen Fragen.

§ 6

Finanzierung

Das (R)IAG finanziert sich aus den dem Fach Umweltfernerkundung & Geoinformatik auf der Grundlage der jährlichen Haushaltsbeschlüsse zugewiesenen Mitteln und aus Drittmitteln.

§ 7

Verwaltung

Die Verwaltung der Personal- und Sachmittel erfolgt durch die Universitätsverwaltung.

§ 8

Tätigkeitsbericht

Die Leiterin oder der Leiter stellt dem Fachbereich VI und dem wissenschaftlichen Beirat zu Beginn eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht für das vorangegangene Jahr zur Verfügung.

§ 9

Inkrafttreten

Das Organisationsstatut tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Trier, den 18. Juni 2019

Für die Universität Trier
Der Präsident
Prof. Dr. Michael Jäckel

Satzung der Universität Trier zur Festsetzung von Curricularnormwerten für das Studienjahr 2019/2020

Vom 25. Juni 2019

Aufgrund des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 3 und 4 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 2019 (GVBl. S. 14), BS I 145, i.V.m. § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am **02. Mai 2019** die folgende Satzung zur Festsetzung von Curricularnormwerten beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 19. Juni 2019, Az.: 15422 – Tgb.-Nr.3740/19 genehmigt.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung setzt die Curricularnormwerte der Universität Trier für die Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität für die zulassungsbeschränkten, nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge fest.

§ 2

Curricularnormwerte

Folgende Curricularnormwerte (CNW) werden festgesetzt:

Studiengang	Abschlussart	CNW in SWS
Sozial- und Organisationspädagogik – Kernfach	Bachelor	1,0969
Psychologie – Kernfach	Bachelor	1,9140
Psychologie – Kernfach	Master	2,1240
Medien-Kommunikation-Gesellschaft – Kernfach	Bachelor	1,4183
Medien-Kommunikation-Gesellschaft – Hauptfach	Bachelor	1,1489
Medien-Kommunikation-Gesellschaft – Nebenfach	Bachelor	0,2334
Medienwissenschaft – Kernfach	Master	1,2374
Medienwissenschaft – Hauptfach	Master	1,0535
Medienwissenschaft – Nebenfach	Master	0,4468
Biologie – Lehramt	Bachelor of Education	1,0532
Umweltbiowissenschaften – Kernfach	Bachelor	2,6847

§ 3

Veranstaltungsarten

Der Berechnung der Curricularnormwerte liegen folgende Veranstaltungsarten mit Anrechnungsfaktoren (AF) und Gruppengrößen (GG) zugrunde:

Veranstaltungsart	AF	GG
Vorlesung	1	300
Klausurübung/Repetitorium in Rechts- und Wirtschaftswissenschaften	1	90
Übung	1	60
Übung	1	30
Tutorium	0,33	30
Seminar	1	60
Seminar	1	30
Seminar	1	15

Seminar	1	12
Projektseminar/-studie	1	15
Praktikum	0,33	30
Lehrforschungsprojekt	1	15
Laborübung	0,5	24
Laborübung	0,5	12
Kolloquium für Examenskandidaten	1	15
Exkursion/Geländepraktikum/Geländeübung	0,33	15
Kleingruppe	1	5
Abschlussarbeit Bachelor	0,2	1
Abschlussarbeit Master	0,4	1

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 25. Juni 2019

Der Präsident der Universität Trier
Professor Dr. Michael Jäckel

Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Universität Trier für das Studienjahr 2019/2020

Vom 25. Juni 2019

Aufgrund des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 3 und 4 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 2019 (GVBl. S. 14), BS I 145 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am **02. Mai 2019** die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Universität Trier beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 19. Juni 2019, Az.: 15422 – Tgb-Nr. 3467/19 genehmigt.

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

- (1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Wintersemester 2019/2020 und zum Sommersemester 2020 gelten die in der Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen.
- (2) Die für das Sommersemester 2020 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2019/2020 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze. Mehrzulassungen im Wintersemester 2019/2020 werden auf die für das Sommersemester 2020 festgesetzte Zulassungszahl angerechnet, soweit Einschreibungen erfolgt sind. Dies gilt nicht für die Studiengänge, für die in der Anlage 1 die Zulassungszahl „0“ festgesetzt ist. In diesen Studiengängen werden zum Sommersemester 2020 keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger zugelassen.
- (3) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 2

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Wintersemester 2019/2020 gemäß Anlage 2 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum **15.09.2019** für das Wintersemester 2019/2020 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Sommersemester 2020 gemäß Anlage 3 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 3 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum **15.03.2020** für das Sommersemester 2020 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 25. Juni 2019

Der Präsident der Universität Trier
Professor Dr. Michael Jäckel

Anlage 1

(zu § 1)

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Studienjahr 2019/20

Studiengang	Abschluss	Jahreszulassungszahl*	Wintersemester 2019/2020	Sommersemester 2020
Sozial- und Organisationspädagogik (1-Fach)	Bachelor	140		0
Psychologie (1-Fach)	Bachelor	212		0
Psychologie (1-Fach)	Master	173	113	60
Medien-Kommunikation-Gesellschaft (1-Fach)	Bachelor	27		0
Medien-Kommunikation-Gesellschaft (Hauptfach)	Bachelor	27		0
Medien-Kommunikation-Gesellschaft (Nebenfach)	Bachelor	20		0
Medienwissenschaft (1-Fach)	Master	21		**
Medienwissenschaft (Hauptfach)	Master	12		**
Medienwissenschaft (Nebenfach)	Master	11		**
Biologie (Lehramt)	Bachelor of Education	92		0
Umweltbiowissenschaften (1-Fach)	Bachelor	65		0

* Jahreskapazität

** Die Zulassungszahl für das Sommersemester 2020 entspricht der Zahl der im Wintersemester 2019/20 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze.

Anlage 2

(zu § 2)

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Wintersemester 2019/20

Studiengang	Fachsemester				
	2.	3.	4.	5.	6.
Psychologie, Bachelor (1-Fach)	0	202	0	201	0
Psychologie, Master (1-Fach)	56	110	55		

Anlage 3
(zu § 2)

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Sommersemester 2020

Studiengang	Fachsemester				
	2.	3.	4.	5.	6.
Psychologie, Bachelor (1-Fach)	212	0	202	0	201
Psychologie, Master (1-Fach)	113	56	110		

